HSE-LAW

Compliance Report · HSE-LAW

Musterhausen

Fragestellung

Dürfen Mitarbeiter im Kanalbau alleine in den Kanalschacht, wenn zuvor nach Faulgasen gemessen wurde?

Berichtshinweis

Der Bericht wurde vom KI System Copilot aufgrund strenger Führung generiert. Die Informationen dienen Ihrer Orientierung und ersetzen keine Rechtsberatung.

Berichtsparameter

Unternehmen	Musterhausen
Branche / Sektor	Kanalbau
Betriebsgröße	50-249 MA
Experten-Rolle	Fachjurist HSE
Analyse-Modus	HSE-LAW
Region / Land	Deutschland
KI-System	Copilot
Erstellt	25.11.2026, 08:39:59

Plausibilitäts-Cockpit

Plausibilitäts-Cockpit

Modul: HSE-LAW

Rechtsraum: Deutschland + EU + ISO

Recherchemodus: Reverse-Rechtsrecherche

Branche: Tätigkeit: Kanalbau

Betriebsgröße: 50-249 MA

EU berücksichtigt: Ja

ISO/international berücksichtigt: Ja

Gewählte Normen: Regelwerk gemäß Reverse-Auswahl

KI-Analyse & Rechtsbewertung

Kurzantwort

Nein, grundsätzlich darf ein Mitarbeiter im Kanalbau nicht allein in einen Kanalschacht einsteigen, nur weil zuvor eine Freimessung auf Faulgase erfolgt ist.

Die reine Gasfreimessung beseitigt nicht die zahlreichen weiteren Gefährdungen eines Kanal- oder Schachtaufenthaltes. Nach deutschem Arbeitsschutzrecht, den einschlägigen DGUV-Regeln und dem Stand der Technik ist bei Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen regelmäßig eine Sicherung durch mindestens eine zweite Person außerhalb des Schachtes erforderlich.

Die Alleinarbeit wäre nur dann denkbar, wenn die Gefährdungsbeurteilung nachweislich ergibt, dass keine erhebliche Gefährdung vorliegt. Dies ist bei Kanal- und Schachtarbeiten praktisch kaum vertretbar.

Rechtliche Bewertung

Ergebnis

Alleinarbeit im Kanalschacht nach alleiniger Faulgasmessung ist regelmäßig nicht rechtskonform.

Die Gasmessung ist lediglich eine Einzelmaßnahme innerhalb eines umfassenden Sicherheitskonzeptes.

Insbesondere bestehen zusätzlich Gefährdungen durch:

- Sauerstoffverdrängung
- plötzliche Bildung von Schwefelwasserstoff (H_2S)
- Methanbildung und Explosionsgefahr
- Absturzgefahren
- Ertrinken oder Überflutung
- biologische Arbeitsstoffe aus Abwasser
- Bewusstlosigkeit durch plötzliche Gasfreisetzung
- Rettungsprobleme bei medizinischem Notfall
- Verkehrseinwirkungen im öffentlichen Verkehrsraum

Einschlägige Rechtsgrundlagen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

§ 3 ArbSchG – Grundpflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber muss alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten.

Eine bloße Freimessung genügt nicht, wenn weitere erhebliche Gefährdungen bestehen.

§ 4 ArbSchG – Allgemeine Grundsätze

Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen.

Der Arbeitgeber muss den Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene berücksichtigen.

§ 5 ArbSchG – Gefährdungsbeurteilung

Vor dem Einstieg in einen Kanalschacht ist eine dokumentierte Gefährdungsbeurteilung erforderlich.

Dabei sind insbesondere zu bewerten:

- explosionsfähige Atmosphäre
- Sauerstoffmangel
- giftige Gase
- Absturz
- Rettungsmöglichkeiten
- Verkehrsgefährdung
- biologische Arbeitsstoffe

§ 6 ArbSchG – Dokumentation

Gefährdungsbeurteilungen und Schutzmaßnahmen müssen dokumentiert werden.

DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention

§ 2 DGUV Vorschrift 1

Der Unternehmer hat geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen.

Dazu gehört insbesondere:

- sichere Arbeitsverfahren
- Rettungsorganisation
- ausreichende Personalausstattung

§ 24 DGUV Vorschrift 1

Erste-Hilfe-Maßnahmen und Rettung müssen jederzeit möglich sein.

Ein bewusstloser Mitarbeiter im Schacht kann sich nicht selbst retten.

Besondere Vorschriften für Kanal- und Schachtarbeiten

DGUV Regel 103-003

"Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen"

Dies ist das wichtigste Regelwerk für die Fragestellung.

Die DGUV-Regel verlangt insbesondere:

- Gefährdungsbeurteilung
- Freimessung
- ständige Überwachung der Atmosphäre
- Rettungskonzept
- Sicherungsposten
- geeignete Rettungseinrichtungen

Die Regel betrachtet Kanalschächte als besonders gefährliche Arbeitsbereiche.

Wesentliche Forderung

Bei Arbeiten in Kanälen und Schächten ist regelmäßig ein Sicherungsposten außerhalb vorzusehen.

Dieser muss:

- ständig erreichbar sein
- den Beschäftigten beobachten können
- Rettungsmaßnahmen unverzüglich einleiten können
- Alarmierung veranlassen können

Damit scheidet eine echte Alleinarbeit regelmäßig aus.

Gefahrstoffrecht

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

§ 6 Gefährdungsbeurteilung

Faulgase wie:

- Schwefelwasserstoff (H_2S)
- Methan (CH_4)
- Kohlendioxid (CO_2)

sind Gefahrstoffe.

Der Arbeitgeber muss Expositionen bewerten.

§ 8 GefStoffV

Schutzmaßnahmen müssen nach dem STOP-Prinzip erfolgen:

Rang	Maßnahme
S	Substitution
T	Technische Maßnahmen
O	Organisatorische Maßnahmen
P	Persönliche Schutzmaßnahmen

Ein Sicherungsposten ist eine organisatorische Schutzmaßnahme.

Explosionsschutz

BetrSichV § 3 und § 4

Vorhandensein von Methan kann zur Bildung explosionsfähiger Atmosphäre führen.

Eine Freimessung stellt lediglich eine Momentaufnahme dar.

Messwerte können sich innerhalb weniger Minuten verändern.

TRBS 2152

Explosionsgefährdungen müssen kontinuierlich bewertet werden.

Eine einmalige Messung vor dem Einstieg reicht bei relevanter Ex-Gefährdung regelmäßig nicht aus.

Biostoffrecht

Biostoffverordnung (§ 4 und § 9)

Im Kanalbau liegt typischerweise Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen vor.

Mögliche Expositionen:

- Fäkalkeime
- Viren
- Bakterien
- Schimmelpilze

Hieraus ergeben sich zusätzliche Schutzpflichten unabhängig von der Gasmessung.

Rettungsrechtliche Betrachtung

Zentrales Problem

Die meisten schweren Unfälle in Kanälen entstehen nicht durch den Einstieg selbst, sondern dadurch, dass Beschäftigte bewusstlos werden und niemand sofort eingreifen kann.

Typischer Ablauf:

1. Freimessung erfolgt.

2. Mitarbeiter steigt ein.

3. Gasblase löst sich im Kanal.

4. H_2S-Konzentration steigt schlagartig.

5. Bewusstlosigkeit binnen Sekunden.

6. Rettung nicht möglich, wenn niemand vor Ort ist.

Genau dieses Szenario soll durch Sicherungsposten und Rettungsorganisation verhindert werden.

Haftungsrisiko des Arbeitgebers

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen:

- ArbSchG
- BetrSichV
- GefStoffV

können Bußgelder nach sich ziehen.

Strafrecht

Kommt es zu einem Unfall, drohen insbesondere:

- § 229 StGB (Fahrlässige Körperverletzung)
- § 222 StGB (Fahrlässige Tötung)

wenn notwendige organisatorische Schutzmaßnahmen unterlassen wurden.

Persönliche Haftung

Betroffen sein können:

- Geschäftsführer
- Betriebsleiter

- Bauleiter
- verantwortliche Führungskräfte
- beauftragte Aufsichtspersonen

wenn sie den Einstieg ohne ausreichende Sicherung zulassen.

Compliance-Bewertung

Prüfkriterium	Bewertung
Gasmessung durchgeführt	Erforderlich
Gasmessung allein ausreichend	Nein
Gefährdungsbeurteilung erforderlich	Ja
Rettungskonzept erforderlich	Ja
Sicherungsposten erforderlich	Regelmäßig Ja
Alleinarbeit im Kanalschacht zulässig	Regelmäßig Nein
Dokumentation erforderlich	Ja
Unterweisung erforderlich	Ja

Rechtskonformes Mindestniveau im Kanalbau

Vor jedem Schachteinstieg sollten mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- dokumentierte Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG
- Freimessung auf O_2, H_2S, CH_4 und ggf. CO_2
- gegebenenfalls kontinuierliche Gasüberwachung
- schriftliche Arbeitsfreigabe/Befahrerlaubnis
- geeignete Lüftungsmaßnahmen
- Sicherungsposten außerhalb des Schachts
- Rettungseinrichtung (z. B. Dreibaum, Rettungswinde)
- unterwiesene Beschäftigte (§ 12 ArbSchG, § 4 DGUV Vorschrift 1)
- geeignete PSA
- Rettungs- und Alarmplan

Juristisches Fazit

Ein Mitarbeiter darf im Kanalbau nicht allein deshalb alleine in einen Kanalschacht einsteigen, weil zuvor auf Faulgase gemessen wurde.

Nach ArbSchG §§ 3, 4, 5 und 12, DGUV Vorschrift 1 §§ 2, 4 und 24, GefStoffV §§ 6 und 8, BetrSichV §§ 3 und 4 sowie den anerkannten Regeln der Technik für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen ist regelmäßig mindestens ein Sicherungsposten mit Rettungsmöglichkeit erforderlich. Eine einmalige Gasfreimessung ersetzt weder die Gefährdungsbeurteilung noch die Rettungsorganisation und macht Alleinarbeit im Kanalschacht grundsätzlich nicht zulässig.

Quellen

- Arbeitsschutzgesetz: Gesetze im Internet – ArbSchG
- Gefahrstoffverordnung: Gesetze im Internet – GefStoffV
- Betriebssicherheitsverordnung: Gesetze im Internet – BetrSichV
- DGUV Vorschrift 1: DGUV Vorschrift 1
- DGUV Regel 103-003 Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen: DGUV Regel 103-003

Fachlicher Hinweis
Diese Ausgabe dient der strukturierten fachlichen Orientierung. Vor betrieblicher Verwendung sind die Ergebnisse auf den konkreten Einzelfall zu prüfen und fachlich freizugeben.